



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen
Herrn Florian Ring
BA-Geschäftsstelle Ost

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V**

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

01.03.2021

Laplacestr. 28: Rotbuche als Naturdenkmal klassifizieren
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01339 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen
vom 08.12.2020

Aktenzeichen: 602-5.1-2020-26040-5

Sehr geehrter Herr Ring,
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 13 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Danach soll eine Rotbuche im Vorgarten des Anwesens Laplacestr. 28 als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem im Betreff genannten Antrag wie folgt Stellung:

Zunächst möchten wir darauf aufmerksam machen, dass in die Naturdenkmalverordnung nur Einzelschöpfungen der Natur aufgenommen werden können, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Naturdenkmäler zeichnen sich aus durch Ihre Objekthaftigkeit, aufgrund derer sie sich aus der umgebenden Landschaft abheben und abgrenzen lassen. Dem naturdenkmalwürdigen Baum muss dabei für sich allein betrachtet eine, im Vergleich zu anderen Bäumen derselben Art, herausgehobene Bedeutung zukommen. Das potentielle Naturdenkmal muss also besondere Eigenschaften besitzen. Diese Besonderheit kann sich zeigen im Alter, der Stattlichkeit, der Seltenheit der Art, der Schönheit des Wuchses oder auch der Besonderheit der Wuchsform. Das Gesetz und die Rechtsprechung legen hier strenge Maßstäbe

hinsichtlich der Naturdenkmalwürdigkeit an. Bäume, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen, kommen als Naturdenkmal nicht in Frage.

Neben der beschriebenen Schutzwürdigkeit der Einzelschöpfungen spielt bei der Ausweisung als Naturdenkmal stets auch die Schutzbedürftigkeit eine zentrale Rolle. Ist das Objekt beispielsweise bereits anderweitig ausreichend gesichert, ist die Schutzbedürftigkeit zumindest kritisch zu hinterfragen und oft auch nicht gegeben.

Darüber hinaus steht die Entscheidung über Schutzbedürfnis und Schutzgewährung prinzipiell im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, die auch Gegeninteressen z. B. des Eigentümers oder sonstiger Betroffener (z. B. Baurecht, Verkehrssicherungspflichten, Haftungsrisiken) mit einbeziehen muss.

Der Kontrollmeister der Unteren Naturschutzbehörde war am 18.02.2021 vor Ort und hat die Rotbuche in Augenschein genommen. Die Buche steht solitär und weist eine arttypische Kronenform und eine gute Vitalität auf. In der Krone ist nur wenig Totholz vorhanden und auch sonst sind keine nennenswerten Schäden in der Krone zu erkennen. Der Stamm zeigt sich unauffällig mit einigen kleineren Astungswunden, an denen der Baum bereits Reaktionsholz bildet. Der Wurzelraum war aufgrund der Höhe der Mauer nicht einsehbar. Die Buche hat ca. 3 m Stammumfang und ist von der Größe und Ortsbild prägenden Wirkung als Naturdenkmal geeignet. Sie ist durch die Baumschutzverordnung geschützt.

Für die Ausweisung als Naturdenkmal ist nach dem Naturschutzrecht ein zeitaufwändiges und langwieriges Verfahren mit Anhörung der betroffenen Grundeigentümer, sonstigen Berechtigten, Nachbarn, sowie der betroffenen Fachbehörden und -stellen, zu denen auch die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen gehören, der zuständigen Bezirksausschüsse und Mitwirkung des Naturschutzbeirates sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung mit den dazugehörigen Karten durchzuführen. Nach Würdigung der im Anhörungs- und Öffentlichkeitsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Anregungen ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich.

Das derzeit laufende Verfahren zur Novellierung der Naturdenkmalverordnung mit Naturdenkmalliste ist bereits weit fortgeschritten, so dass dem Stadtrat in Kürze der Beschluss zur Entscheidung vorgelegt werden wird. Aus diesem Grund kann die Buche im jetzigen Verfahren nicht mehr mit in die Naturdenkmalliste aufgenommen werden. Sie wird aber für die nächste Novellierung der Naturdenkmalverordnung vorgemerkt und im Zuge der Vorarbeiten dann noch einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand begutachtet und auf die Naturdenkmalwürdigkeit überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

